

A 3 K 3879/20



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az: pv-vg1
- zu 1, 2, 3, 4, 5, 6 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-475

- Beklagte -

wegen Asyl,
hier: Erinnerung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch den Richter Dr. Limanowski als Einzelrichter

am 8. Oktober 2020

beschlossen:

Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.07.2020 wird dahingehend abgeändert, dass die vom Bevollmächtigten der Kläger in Ansatz gebrachte fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV-RVG in Höhe von 669,60 EUR als erstattungsfähig anerkannt wird. Die den Klägern zu erstattenden Rechtsanwaltskosten werden daher auf insgesamt 1.683,85 EUR festgesetzt.

Die Beklagte hat die Kosten des Erinnerungsverfahrens zu tragen.

Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei.

Gründe

I.

Die Erinnerungsführer wenden sich gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss.

Im Verfahren A 3 K 3878/18 wandten sich die dortigen Kläger (vorliegend: Erinnerungsführer) über ihren Bevollmächtigten gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge sowie gegen eine Abschiebungsanordnung nach Griechenland. Mit Gerichtsbescheid vom 07.02.2020 folgte das Gericht diesem Antrag und hob den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2018 auf. Die Kosten des Verfahrens wurden der Beklagten auferlegt.

Mit Schreiben vom 11.05.2020 beantragten die Kläger über ihren Bevollmächtigten, ihre Kosten aus diesem Verfahren (1,3-fache Verfahrensgebühr, 1,2-fache Terminsgebühr, Postpauschale sowie Mehrwertsteuer) in Höhe von insgesamt 1.683,85 EUR vollstreckbar festzusetzen.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.07.2020 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugunsten der Kläger die von der Beklagten zu erstattenden Aufwendungen – ohne Berücksichtigung der Terminsgebühr – auf 887,03 EUR fest.

Mit Schriftsatz vom 21.07.2020 beantragten die Kläger gegen diesen Beschluss die Entscheidung des Gerichts.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle half dieser Erinnerung nicht ab und legte sie dem Gericht zur Entscheidung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in diesem sowie in dem Verfahren A 3 K 3878/18 verwiesen.

II.

Die nach § 165 VwGO i.V.m. § 151 VwGO zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Erinnerung hat Erfolg, weil sie begründet ist.

Über die Erinnerung entscheidet das Gericht in der Besetzung, in der die zu Grunde liegende Kostengrundentscheidung getroffen wurde, im vorliegenden Fall also durch den Einzelrichter (Kunze in BeckOK-VwGO, 53. Edition 1.4.2020, § 165 Rn. 8; Happ in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 165 Rn. 7; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 29.12.2004 – 9 KSt 6/04 – NVwZ 2005, 466; Bayerischer VGH, Beschluss vom 03.12.2003 – 1 N 01.1845 – juris).

Im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens gemäß §§ 164, 173 VwGO i.V.m. §§ 103 ff. ZPO werden auf Antrag durch Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten des ersten Rechtszugs die zwischen den Beteiligten des Rechtsstreits untereinander zu erstattenden Kosten festgesetzt, § 164 VwGO. Die im Kostenfestsetzungsverfahren gemäß §§ 164, 173 VwGO i.V.m. §§ 103 ff. ZPO zu erstattenden Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

Im vorliegenden Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.07.2020 wurde die fiktive Terminsgebühr jedoch zu Unrecht nicht festgesetzt.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht in seiner Anlage 1 unter Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV-RVG für den Fall, dass gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden wird, grundsätzlich eine fiktive Terminsgebühr vor. Dies gilt ausweislich des Wortlauts der Vorschrift allerdings nur in den Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

Einen solchen Antrag konnten die Kläger hier gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO stellen.

a) Entgegen einer in der Rechtsprechung zum Teil vertretenen Auffassung (vgl. etwa VG Regensburg, Beschluss vom 27.06.2016 – RO 9 M 16.929 – juris Rn. 12) lässt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht folgern, dass die fiktive Terminsgebühr nur in den Verfahren anfällt, bei denen gegen den Gerichtsbescheid gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ausschließlich die mündliche Verhandlung als Rechtsbehelf zulässig ist. Eine derartige Beschränkung ist nicht mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar, für den Anwalt einen gebührenrechtlichen Anreiz zu schaffen, nicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu bestehen. Eine solche kann nämlich auch nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 VwGO erzwungen werden (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.02.2020 – 8 C 18.1889 – juris Rn. 9 ff.).

b) Dem Entstehen der Gebühr steht nicht entgegen, dass die Kläger aufgrund ihres Obsiegens keinen zulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen können, weil sie durch den Gerichtsbescheid nicht beschwert sind und ihnen demzufolge das Rechtsschutzbedürfnis für einen entsprechenden Antrag fehlt (ebenso jüngst Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.02.2020 – 8 C 18.1889 – juris Rn. 15; a.A. bisher aber Bayerischer VGH, Beschluss vom 24.10.2018 – 5 C 18.1932 – juris Rn. 10 ff.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 16.08.2018 – 2 OA 1541/17 – juris Rn. 10 ff.).

Zwar entsteht die fiktive Terminsgebühr nicht schon bei jeder tatsächlichen und offensichtlich unzulässigen Stellung eines Antrags auf mündliche Verhandlung. Vielmehr knüpft die Norm mit dem Begriff „kann“ an die Statthaftigkeit eines solchen Antrags an, die etwa in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO bereits nicht gegeben ist (Bayerischer VGH Beschluss vom 27.02.2020 – 8 C 18.1889 – juris Rn. 14 unter Hinweis auf VG Minden, Beschluss vom 17.8.2018 – 12 K 6379/16.A – juris Rn. 14).

Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass bereits zweifelhaft ist, ob ein unzulässiger Antrag auf mündliche Verhandlung durch Beschluss verworfen werden kann oder ob hierüber stets durch Urteil zu entscheiden ist, was wiederum eine mündliche Verhandlung voraussetzen würde (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.02.2020 – 8 C 18.1889 – juris Rn.16 ff.).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Frage, ob eine Beschwer vorliegt, nicht in jedem Fall ohne weiteres zu beurteilen ist (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 20.02.2019 – A 5 K 6214/18 – juris Rn. 4 ff.). Letztlich ist dies von den Erwartungen des obsiegenden Prozessbeteiligten abhängig. So kann ein Beklagter, zu dessen Gunsten eine Klage als unzulässig abgewiesen wurde, diese als zulässig ansehen und ein klageabweisendes Sachurteil anstreben. Es ist auch möglich, dass ein scheinbar vollumfassend obsiegender Kläger die Auffassung vertritt, der Gerichtsbescheid erschöpfe sein Klagebegehren nicht vollständig. In beiden Fällen dürfte ein Antrag auf mündliche Verhandlung nicht ohne weiteres wegen fehlender Beschwer abgelehnt werden. Sieht der Betroffene hiervon ab, müsste er dies zur Begründung der Geltendmachung einer fiktiven Terminsgebühr vorbringen.

Die Beurteilung solcher Fragen in das Kostenfestsetzungsverfahren zu verlagern, ist jedoch nicht mit dem gesetzgeberischen Ziel (vgl. BT-Drs. 17/11471, S. 1, 133) vereinbar, durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz das Kostenrecht zu vereinfachen (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 20.02.2019 a.a.O. Rn. 5; VG des Saarlandes, Beschluss vom 28.08.2019 – 3 O 1092/19 – juris Rn. 35; Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.02.2020 – 8 C 18.1889 – juris).

Das Abstellen auf die Beschwer würde hinaus einen Anreiz dafür schaffen, durch Stellung ausufernder Klageanträge eine Klageabweisung in einem minimalen Teil zu erreichen, nur um im Anschluss daran die fiktive Terminsgebühr abrechnen zu können (VG Minden, Beschluss vom 17.8.2018 – 12 K 6379/16.A – juris Rn. 16), wodurch der Zweck der Regelung, eine prozessökonomische Verfahrensführung seitens der Beteiligten auf Gebührenebene zu honorieren, gerade ins Gegenteil verkehrt würde. Denn es ist ausweislich der Gesetzesbegründung zum Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 17/11471, S. 275) erklärtes Ziel des Gesetzgebers gewesen,

den Anwalt durch gebührenrechtliche Anreize zu einem wirtschaftlichen Prozessverhalten zu bewegen, indem eine Verfahrensbeendigung ohne mündliche Verhandlung herbeigeführt wird.

Dabei kommt die beabsichtigte Steuerungswirkung auch nicht erst im Anschluss an die gerichtliche Entscheidung, d. h. hier nach Erlass des Gerichtsbescheides mit der prozesstaktischen Überlegung des Bevollmächtigten, ob die mündliche Verhandlung beantragt werden soll, zum Tragen, sondern kann sich auch schon im Zeitpunkt der Anhörung der Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides (§ 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO) auswirken. Denn bereits in diesem Stadium können die Weichen für eine vom Gesetzgeber beabsichtigte zeit- und kostensparende Prozessführung durch den Anwalt gestellt werden. Zwar kann ein Beteiligter eine Entscheidung im Wege des Gerichtsbescheides nicht verhindern, wenn die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorliegen. Er kann aber – und bereits an diesem Punkt knüpft die gewollte Steuerungswirkung an – durchaus gegenüber dem Gericht signalisieren, mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden zu sein und das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zu beenden. Es soll nach dem Telos der Regelung somit kein Grund bestehen, nur aufgrund des Gebühreninteresses, eine Verfahrensweise nach § 84 Abs. 1 VwGO abzulehnen und auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu drängen. Vielmehr soll bereits in diesem frühen Stadium ein Anreiz gesetzt werden, in geeigneten Fällen sowie unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zu beenden (vgl. dazu VG München, Beschluss vom 06.08.2020 – M 21a M 18.30789 – juris).

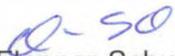
Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtsgebühren werden für das Erinnerungsverfahren mangels eines Gebührentatbestandes nicht erhoben (Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.02.2020 – 8 C 18.1889 – juris Rn. 21).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG), weil der Beschwerdeausschluss auch selbständige und unselbständige Nebenverfahren im Zusammenhang mit dem Asyl

gerichtsverfahren umfasst (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 28.5.2020 – 13a C 20.30392 – juris).

Dr. Limanowski

Beglaubigt


Flenner-Schulte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle